



## **45. Werbungskosten**

erstellt am: 17.12.2007 gesendet am: 29.01.2008

**Ein neues Jahr hat begonnen und die Einkommensteuererklärung 2007 kann jetzt schon bei den Finanzämtern eingereicht werden. Wer die Pflicht hat Steuern zu zahlen hat auch das Recht Steuern zu sparen. Deshalb erhalten wir heute Tipps zu den Werbungskosten.**

**Bei den sogenannten Überschusseinkünften, dazu gehören z. B. der Arbeitslohn, Vermietungseinkünfte und Kapitaleinkünfte, können Aufwendungen, die im Zusammenhang damit stehen, abgezogen werden. Diesen Aufwand bezeichnet man als Werbungskosten.**

**Beim Arbeitslohn wirken sich Werbungskosten nur aus, wenn sie den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 920,-- € übersteigen. Sollten die Aufwendungen geringer sein, wird automatisch dieser Pauschbetrag vom Arbeitslohn abgezogen. Beispiele für diese Kosten sind Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte, Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren, Arbeitskleidung, Fachliteratur, Werkzeuge, Arbeitszimmer, Fortbildungskosten und Gewerkschaftsbeiträge.**

**Von den Vermietungseinnahmen können Schuldzinsen, die Abschreibung auf das Gebäude, Grundsteuer, Wasser, Kanal, Inseratsanzeigen wegen Mietersuche, Gebäudeversicherungen und Aufwendungen für den Hauswart abgezogen werden. Also so ziemlich alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vermietung entstehen.**

**Im Bereich der Kapitaleinkünfte können Werbungskosten die Kosten für ein Depot oder ähnliche Kontogebühren sein. Ab 2009 können durch die Einführung der Abgeltungssteuer keine Werbungskosten mehr abgezogen werden.**

**Auch wenn keine oder nur geringe Einnahmen erzielt wurden, können Kosten gegengerechnet werden. Hierbei kann auch ein Verlust entstehen.**

**Sinnvoll ist es deswegen immer, unterm Jahr die Belege zu sammeln und dann ggf. mit der Erklärung beim Finanzamt einzureichen.**